

Arbeitsrecht (Nr. 293/2005)

Kinder können vor Kündigung schützen

Das Arbeitsgericht (AG) Ludwigshafen entschied:

Arbeitgeber, die Mitarbeitern betriebsbedingt kündigen wollen, müssen künftig bei der Sozialauswahl stärker als bisher berücksichtigen, ob die Kündigungskandidaten unterhaltpflichtige Kinder haben oder nicht. Das geht aus einer neuen Entscheidung des AG Ludwigshafen hervor. Darin monierten die Arbeitsrichter ein Punkteschema, nach welchem jedem Arbeitnehmer pro Lebensalter und Jahr der Beschäftigung je ein Punkt und für jedes unterhaltsberechtigte Kind vier Punkte gutgeschrieben werden sollten. Damit sei ein Kind gerade einmal so viel wert wie zwei Jahre Betriebszugehörigkeit, erzürnte sich das Gericht. Das sei vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlich geforderten Schutzes von Ehe und Familie nicht vertretbar.

Gegen ein entsprechendes Punktesystem hatte eine gelernte Bürokauffrau geklagt, als ihr trotz Kindes und über 15jähriger Betriebszugehörigkeit wegen der geplanten Verlagerung des Unternehmensstandortes betriebsbedingt gekündigt worden war. Obwohl die Klägerin nach dem von der Geschäftsleitung aufgestellten Punktesystems 54 Punkte erreichte und ein Kollege aus der gleichen Arbeitnehmergruppe nur 47 Punkte, wurde allein ihr gekündigt. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) hat der Arbeitgeber bei der Gewichtung der vier gesetzlich vorgeschriebenen Sozialkriterien – Dauer der Betriebszugehörigkeit, Lebensalter, Unterhaltpflichten und Schwerbehinderung – zwar einen Wertungsspielraum. Er muss

die Kriterien aber in ein vertretbares Verhältnis zueinander setzen und darf keinem absoluten Vorrang einräumen. Für die konkrete Gewichtung unterhaltsberechtigter Kinder zeigten die Ludwigshafener Richter daher wenig Verständnis. „Mag ein derartiges Punkteschema in der Vergangenheit vom BAG gebilligt worden sein, mit seiner Verwendung werden Unternehmen in unserer heutigen Zeit, in der die katastrophalen Folgen sinkender Geburtentaten endlich auch im öffentlichen Diskurs wahrgenommen werden, ihrer Verantwortung für die Gestaltung von Rahmenbedingungen, die zu mehr Geburten ermuntern, nicht gerecht“, heißt es in den Entscheidungsgründen, die in dem Fazit münden, dass das Punkteschema der besonderen Schutzbedürftigkeit von Arbeitnehmern mit Kindern nicht hinreichend Rechnung trage.

Urteil des AG Ludwigshafen – Datum unbekannt -
Aktenzeichen: 8 Ca 2824/04

Veröffentlicht: Handelsblatt 14. September 2005
15.09.2005